



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale Fi-
nanzfragen SIF

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bundesgasse 3

3003 Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 28. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Erlauben Sie uns, zur geplanten Änderung des VAG im Namen der Schweizerischen Krankenversicherer Stellung zu nehmen.

1. Art. 5 E-VAG Änderung des Geschäftsplans

Das bisherige Recht sah in Abs. 1 diejenigen Tatbestände vor, welche vor deren Umsetzung durch die FINMA genehmigungspflichtig sind.

Abs. 2 hielt diejenigen Tatbestände fest, welche einer blossen Mitteilung an die FINMA bedurften. Dazu gehörten u.a. auch

lit. g: *die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, des oder der Generalbevollmächtigten;*

lit. j: *die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen;*

Neu unterstellt das VAG Änderungen, welche die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, des oder der Generalbevollmächtigten (lit. g), betreffen, sowie wesentliche Änderungen, welche die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen (lit. j), betreffen, unter eine vorgängige Genehmigungspflicht durch die FINMA.

Da diese Elemente der Geschäftsführung absolut zentral für die Versicherer sind, um überhaupt handeln zu können, ist von einer – zumindest vorgängigen – Genehmigungspflicht unbedingt abzusehen. Es reicht bei Weitem um die damit angestrebten Ziele zu erreichen, wenn die FINMA im Sinne einer nachgelagerten Kontrolle diese Elemente prüft. Im Vergleich zum aktuellen Recht

ist dies immer noch eine Verschärfung (Genehmigung statt blosser Mitteilung). Ein solcher präventiver - und somit unverhältnismässiger - Eingriff kommt zudem einem Verstoß gegen die Wirtschaftsfreiheit gleich.

2. Art. 30a bis 30c E-VAG Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern

Sinn und Zweck dieser neuen Bestimmungen war es Erstversicherern, welche ausschliesslich Verträge mit professionellen Versicherungsnehmern abschliessen, ebenfalls von einer tieferen Regulierungs- und Aufsichtsintensität profitieren zu lassen.

Die nun vorgeschlagenen Bestimmungen sind jedoch so kompliziert, abgrenzungs- und arbeitsintensiv für die Versicherer, dass damit am eigentlichen Ziel vorbeigeschossen wird. Die neuen Regelungen bedingen einen enormen Mehraufwand für Versicherungsunternehmen, die sowohl KMU als auch professionelle Versicherungsnehmer versichern. So müssen z.B. neu die Bestände aufgeteilt (Abgrenzung professionelle/nicht professionelle Personen) sowie beide Bestände separat verwaltet werden. Zudem sind Nachweise zu erbringen, um „professionelle Kunden“ definieren zu können.

Wir bitten Sie deshalb, von diesen Bestimmungen abzusehen und die Art. 30a bis 30c E-VAG zu streichen.

3. Art. 40 E-VAG Definition des Versicherungsvermittlers

Das Gesetz unterscheidet zwischen ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern. Ungebundene Versicherungsvermittler stehen gemäss Abs. 2 in einem „Treueverhältnis“ zum Versicherungsnehmer. Weder das Gesetz noch die Erläuterungen umschreiben dieses Treueverhältnis näher, sodass eine Abgrenzung schwierig ist. Reicht z.B. ein Maklervertrag oder ein einfacher Auftrag aus, um ein Versicherungsvermittlerverhältnis einzugehen und das geforderte Treueverhältnis zu begründen? Wo ist die Grenze? Kann es nicht auch Fälle geben, in denen ein Versicherungsvermittler weder in einem geforderten „Treueverhältnis“ zum Versicherungsnehmer steht, aber auch nicht als gebundener Vermittler (z.B. als Arbeitnehmer oder Agent eines Versicherungsunternehmens) handelt. Es wäre wünschenswert, hier allenfalls vom Begriff des „Treueverhältnisses“ – zumindest im Gesetzestext – wegzukommen und andere sowie klarere Abgrenzungskriterien zu definieren. Es sollte klar geregelt werden, ob und wie ein Vermittler als gebundener und ungebundener Vermittler tätig ist.

4. Art. 42a E-VAG Register

Wir begrüßen es, dass die FINMA die Verantwortung für die ungebundenen Vermittler übernimmt. In dem Sinne ist auch der Registrationsprozess durch die FINMA inhaltlich und zeitlich zu strukturieren und vorzugeben sowie zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung der Vorgaben zu sanktionieren. Weiter ist zu klären, was geschieht, wenn ein Vermittler nach seiner Registrierung die Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Im Vergleich zum aktuellen Recht ist im E-VAG die freiwillige Registereintragung von gebundenen Vermittlern nicht mehr vorgesehen. Begründet wird dies in den Erläuterungen (S. 35) mit der konsequenten Interessensphärenzuteilung mit klarer Trennung zwischen der ungebundenen und der gebundenen Vermittlung (Art. 40 E-VAG). *santésuisse* vertritt jedoch die Haltung, dass es insbesondere aus öffentlichen Qualitätsaspekten weiterhin Sinn macht und der neuen Aufteilung nicht widerspricht, dass sich gebundene Vermittler weiterhin freiwillig in das Register eintra-

gen lassen können. Ein entsprechender Passus ist deshalb wiederum im Gesetzestext aufzunehmen. Die Voraussetzungen für die Eintragung, aufgeführt in lit. a-e, sind für gebundene Vermittler entsprechend anzupassen.

2 Gebundene Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.

5. Art. 43 E-VAG Anforderungen an Versicherungsvermittler

Im bisherigen Recht durfte ein Versicherungsvermittler ohne Nachweis seiner beruflichen Qualifikation im Bereich Versicherungsvermittlung tätig sein. Allerdings war der Nachweis Voraussetzung zur Eintragung ins Register (Art. 44 Abs. 1 lit. a VAG).

Art. 43 E-VAG legt nun neu die Anforderungen an Versicherungsvermittler fest. *santésuisse* begrüsst diese qualitative Massnahme ausdrücklich. Auf keinen Fall dürfen jedoch die geforderten „notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse“ auf die Ausbildung beschränkt sein. Eine Pflicht zur lebenslangen Weiterbildung, wie es andere Gesetze ebenfalls vorsehen (z.B. MedBG) ist zwingend. Eine diesbezügliche Ergänzung ist im Gesetzestext vorzunehmen (s. Vorschlag nachfolgend). Dass die Kundenberatung durch Versicherungsvermittler qualitativ gut und kompetent ist, liegt im Interesse der Versicherten sowie der Versicherer.

*1 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. **Diese umfassen auch die lebenslange Weiterbildung.***

2 Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher.

6. Art. 83 Ombudsstelle

santésuisse begrüsst die neue Anforderung, wonach sich Versicherungsvermittler mit Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls einer Ombudsstelle anschliessen haben. Dabei wäre es von Vorteil, wenn es für Versicherer und Vermittler nur eine Ombudsstelle gäbe, da die zu klärenden Probleme weitestgehend identisch oder sicher ähnlich sein werden. So kann ein mühsamer Koordinationsaufwand verhindert werden. Wir bitten Sie die Bestimmungen dahingehend zu ergänzen.

Besten Dank für die seriöse Prüfung und gegebenenfalls Aufnahme unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion



Verena Nold
Direktorin



Isabel Kohler Muster
Leiterin Rechtsdienst *santésuisse*-Gruppe